



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Februar 2010 (12.02)
(OR.en)**

6200/10

PUBLIC 3

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JANUAR 2010

Dieses Dokument enthält

- in ANLAGE I eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2010 angenommenen Rechtsakte^{1 2},
- in ANLAGE II weitere Einzelheiten zu der Annahme dieser Rechtsakte. TEIL I enthält Informationen zur Annahme der Gesetzgebungsakte, wie das Datum der Annahme, die betreffende Tagung des Rates, die Nummer des angenommenen Dokuments und gegebenenfalls die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse, die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll. TEIL II enthält Informationen zur Annahme sonstiger Rechtsakte, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch über die Website <http://consilium.europa.eu> (Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Aufstellung der Rechtsakte des Rates) zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente (Zugang zu Dokumenten des Rates: Öffentliches Register) abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Gesetzgebungsakte (zugänglich auf der Website <http://consilium.europa.eu>, Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Ratsprotokolle).

**AUFSTELLUNG DER VOM RAT
IM JANUAR 2010 ANGENOMMENEN RECHTSAKTE**

Schriftliches Verfahren vom 14. Januar 2010

Verordnung (EU) Nr. 23/2010 des Rates vom 14. Januar 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1359/2008, (EG) Nr. 754/2009, (EG) Nr. 1226/2009 und (EG) Nr. 1287/2009
ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1-120

2990. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 19. Januar 2010 in Brüssel

Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission über das griechische öffentliche Defizit und die griechischen Statistiken über den öffentlichen Schuldenstand
Dok. 5530/10

2010/39/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 19. Januar 2010 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, eine von den Artikeln 168, 193 und 250 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Maßnahme anzuwenden
ABl. L 19 vom 23.1.2010, S. 5-6

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2010 des Rates vom 19. Januar 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
ABl. L 17 vom 22.1.2010, S. 1-20

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 77/2010 des Rates vom 19. Januar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China
ABl. L 24 vom 28.1.2010, S. 1-6

Schriftliches Verfahren vom 22. Januar 2010

2010/41/EU, Euratom: Beschluss des Rates – im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten der Kommission – zur Annahme der Liste der anderen Persönlichkeiten, die der Rat als Mitglieder der Kommission vorschlägt, und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2009/903/EU des Rates
ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 5-6

2991. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 25. Januar 2010 in Brüssel

2010/50/EU: Beschluss des Rates vom 25. Januar 2010 zur Änderung von Anlage 2 Liste A der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, betreffend die Visavorschriften für Inhaber von Diplomatenpässen aus Saudi-Arabien
ABl. L 26 vom 30.1.2010, S. 22-23

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm "Jugend in Aktion" und am Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007-2013)

Dok. 13104/2/09 REV 2 + REV 2 COR 1

Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union zu dem Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975)

Dok. 5231/10 + COR 1 + REV 1 (hu)

**2992. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN)
vom 25. Januar 2010 in Brüssel**

Beschluss des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 2009/472/EG und über Folgemaßnahmen zu dem Konsultationsverfahren mit der Islamischen Republik Mauretanien gemäß Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens

Dok. 5012/10

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2009 des Rechnungshofs

Dok. 5360/10

Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina: Operation ALTHEA

Dok. 5507/2/10 REV 2.

Schlussfolgerungen des Rates zur Ausbildungsmission in Somalia

Dok. 5627/1/10 REV 1.

Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen

Dok. 5727/10

Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2010

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (Text von Bedeutung für den EWR)

Dok. 5720/10

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE JANUAR 2010			
TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Schriftliches Verfahren vom 14. Januar 2010 Verordnung (EU) Nr. 23/2010 des Rates vom 14. Januar 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1359/2008, (EG) Nr. 754/2009, (EG) Nr. 1226/2009 und (EG) Nr. 1287/2009 Erklärung der Kommission zu Artikel 6 – Perlochen Die Kommission stellt fest, dass das wissenschaftliche Gutachten zum Perlochen-Bestand aus dem Jahr 2008 stammt. Sie wird den STECF ersuchen, sein Gutachten im Laufe des Jahres 2010 auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse zu aktualisieren, den Zustand des Bestands zu beurteilen und gegebenenfalls besondere Erhaltungsmaßnahmen vorzuschlagen. Erklärung der Kommission zu Artikel 9 - Aufwandssteuerung der Tiefseefischerei Die Kommission verpflichtet sich mit Blick auf eine kohärente Regelung für die langfristige Bewirtschaftung der Tiefseebestände, im Laufe des Jahres 2010 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände auszuarbeiten und darin neue Aufwandsbeschränkungen für Fischereifahrzeuge aufzunehmen, die Tiefseearten befischen. Erklärung des Rates und der Kommission zu den Beständen der Kategorie 6 Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass für die Bestände, zu denen derzeit wissenschaftliche Gutachten vorliegen, ohne dass kurzfristige mengenmäßige Vorhersagen zu den Auswirkungen alternativer Fänge getroffen werden, weitere Arbeiten erforderlich sind, um auf der Grundlage der Ersuchen, die die Kommission 2009 an den ICES und den STECF gerichtet hat, Bewirtschaftungsoptionen zu prüfen. Daran anschließend zieht die Kommission in Betracht, Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, die bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2011 zugrunde gelegt werden können.	Dok. 17323/09	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
JANUAR 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung des Rates und der Kommission zu den Beständen der Kategorie 11 Aus den wissenschaftlichen Gutachten von STECF und ICES geht hervor, dass über den Zustand einiger Bestände nichts bekannt ist. Die verfügbaren Daten reichen nicht aus, um die derzeitige Bestandsgröße und Nutzung des Bestands einzuschätzen. Bewirtschaftungsgutachten liegen also nicht vor. Die Datengrundlagen für die wissenschaftlichen Gutachten von STECF und ICES stammen aus den nationalen Laboratorien der von der jeweiligen Fischerei betroffenen Mitgliedstaaten. Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, dass im Laufe des Jahres 2010 Initiativen ergriffen werden sollten, um diesem Bewirtschaftungsdefizit abzuhelpfen. Erklärung des Rates und der Kommission zum Fangquotensystem Der Rat und die Kommission würden weitere Versuche zur vollständig dokumentierten Fischerei und deren Weiterentwicklung im Jahr 2010 begrüßen, damit der potenzielle Nutzen dieses Ansatzes bewertet werden kann. Erklärung des Rates und der Kommission zu Hering in der Keltischen See (Gebiet VIIhjk) Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission im Bereich der Rechtsetzung ersucht der Rat die Kommission, so bald wie möglich einen langfristigen Plan für die Bewirtschaftung dieses Bestands vorzuschlagen. Der Rat und die Kommission kommen überein, dass es bis zur Annahme eines solchen Plans angezeigt wäre, die TAC für diesen Bestand wie folgt festzusetzen: Für das Jahr 2010 wurde die TAC entsprechend einer fischereilichen Sterblichkeit von $F_{0,1} = 0.19$ festgesetzt; dies sollte auch für die darauf folgenden Jahre gelten. Sollten die Fänge nach dem Dafürhalten des ICES und des STECF auf das niedrigstmögliche Niveau reduziert werden, so wird die TAC für das folgende Jahr um 25 % gesenkt. Der Rat und die Kommission nehmen die Informationen Irlands zur Kenntnis, wonach die Abteilung VIIaS kraft nationalen Rechts für den Heringfang 2010 und 2011 für die irische Flotte geschlossen wird, eine handwerkliche Sentinel-Fischerei in dem geschlossenen Gebiet jedoch erlaubt ist (mit einer Höchstfangbeschränkung von 8 % der irischen Quote).			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
JANUAR 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung des Rates zu Seeteufel in den Gebieten VIIIc und IXa Der Rat nimmt das wissenschaftliche Gutachten zu diesem Bestand sowie den Umstand zur Kenntnis, dass Seeteufel zusammen mit südlichem Seehecht und Kaisergranat im Rahmen einer gemischten Fischerei gefangen wird, und ersucht die Kommission, einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren vorzulegen. Mit der Änderung sollte Seeteufel in diesen Bewirtschaftungsplan einbezogen werden, um die Bewirtschaftung dieser drei betroffenen Bestände mit dem höchstmöglichen Dauerertrag in Einklang zu bringen. Erklärung der Kommission zu Heringshai Im Hinblick auf die Überwachung der Wiederauffüllung des Heringshai-Bestands wird die Kommission ein Gutachten des STECF zur Angemessenheit einer handwerklichen Sentinel-Fischerei anfordern. Erklärung des Rates und der Kommission zu Schellfisch in den Gebieten Vb und VIa (EG-Gewässer) Der Rat ersucht die Kommission, so bald wie möglich einen langfristigen Plan für die Bewirtschaftung dieses Bestands vorzuschlagen. Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass bis zur Annahme eines entsprechenden Plans die TAC für diesen Bestand nach den gleichen Regeln wie für den Schellfischbestand in der Nordsee festgesetzt werden sollten, wobei der Vorsorgewert für die Laicherbiomasse und der Mindestwert für die Laicherbiomasse für diesen Bestand zugrunde gelegt und die jährlichen TAC-Schwankungen auf höchstens 25 % begrenzt würden. Erklärung des Rates und der Kommission zu technischen Maßnahmen für Weißfisch (Gebiet VI) Der Rat und die Kommission nehmen Kenntnis von den Ersuchen einiger Mitgliedstaaten, die geltenden technischen Maßnahmen für das ICES-Gebiet VI vor der für Mitte 2011 vereinbarten Gesamtreform der Regeln für technische Maßnahmen zu ändern. Die Kommission wird diese Ersuchen prüfen und gegebenenfalls – wenn möglich in der ersten Jahreshälfte 2010 – entsprechende Vorschläge unterbreiten.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE

JANUAR 2010

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Kommission zu Blauleng Die Kommission nimmt Kenntnis von den wissenschaftlichen Informationen zum Blauleng-Bestand (Gebiete VI, VII). Sie wird diese Informationen den einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Prüfung der Frage zuleiten, ob die neuen Informationen eine Änderung der Zuweisungen für diesen Bestand im Laufe des Jahres 2010 erfordern. Erklärung des Rates und der Kommission zu Kaisergranat (Gebiet VII) Der Rat und die Kommission nehmen den Aufruf des ICES und des STECF zur Bewirtschaftung einzelner funktionaler Einheiten an Kaisergranat im Gebiet VII zur Kenntnis. Sie nehmen ferner Kenntnis von der Empfehlung, die Fänge in der Porcupine Bank, der westlichen Irischen See und den Aran-Gewässern stark und in der östlichen Irischen See und der Keltischen See in geringerem Umfang einzuschränken. Erklärung der Kommission zu Scholle (Gebiet VIId) Wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten angezeigt erscheint, wird die Kommission die Einführung einer separaten Bewirtschaftung von Scholle in den Gebieten VIId und VIIe vorschlagen. Erklärung des Rates und der Kommission zu den Fangmöglichkeiten für Fischbestände, die Gegenstand der Abkommen mit Norwegen und den Färöern sind Der Rat und die Kommission stellen fest, dass es ohne ausdrückliche Vereinbarungen mit Norwegen und den Färöern über die endgültigen Fangmöglichkeiten für 2010 erforderlich ist, auf autonomer Basis vorläufige Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der EU für Bestände, die Gegenstand dieser Vereinbarungen sind, festzulegen und bis zum Abschluss derartiger Vereinbarungen Fischereifahrzeugen Norwegens und der Färöer keinen Zugang zu EU-Gewässern zu gewähren. Um die Kontinuität der Fangtätigkeiten sicherzustellen, ersucht der Rat die Kommission, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Abschluss der Vereinbarungen mit Norwegen und den Färöern zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt 2010 zu erleichtern und den Rat in die Lage zu versetzen, den erforderlichen Beschluss zu fassen. Erklärung des Rates und der Kommission zu Makrele in norwegischen Gewässern Infolge der unvorhergesehenen Änderung des Wanderungsverhaltens von Makrelen und der späten Eröffnung der Fischerei in den norwegischen Gewässern konnten im Jahr 2009 weder die Fischereifahrzeuge Norwegens noch diejenigen der EU ihre Quoten in der AWZ Norwegens ausschöpfen. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen verständigen sich der Rat und die Kommission darauf, dass für den Fall, dass Norwegen seiner Flotte gestatten sollte, die von 2009 verbleibende Quote 2010 in norwegischen Gewässern auszuschöpfen, auch die EU-Flotte die Möglichkeit haben sollte, ihre von 2009 verbleibende Quote 2010 in diesen Gewässern auszuschöpfen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
JANUAR 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung des Rates und der Kommission zur Einbeziehung der südlichen Komponente bei Makrele Der Rat und die Kommission verständigen sich darauf, dass die südliche Komponente bei Makrele 2010 Teil einer umfassenden und für die Europäischen Union akzeptablen Vereinbarung über die Aufteilung mit den betreffenden Küstenstaaten werden sollte. Der Rat und die Kommission werden alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die negativen Auswirkungen dieser Einbeziehung auf die Befischung des westlichen, des Nordsee- und des südlichen Makrelenbestands durch die Mitgliedstaaten zu begrenzen. Die Einbeziehung der südlichen Komponente erfolgt unter Wahrung des Grundsatzes der relativen Stabilität und der traditionellen Fangpraktiken. Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die entsprechenden Parameter auf. Erklärung der Kommission zum Kosten/Nutzen-Verhältnis im Rahmen der jährlichen Übereinkunft mit Norwegen In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße von dem Austausch von Fangmöglichkeiten mit Norwegen profitieren, wird sich die Kommission bemühen sicherzustellen, dass das Kosten/Nutzen-Verhältnis im Rahmen der jährlichen Übereinkunft mit Norwegen für die einzelnen Mitgliedstaaten so ausgewogen wie möglich ist. Erklärung des Rates und der Kommission zu Dornhai Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass der Umfang der Beifänge an Dornhai 2010 reduziert werden muss, um diese Beifänge bis 2011 auf Null zurückzuführen. Zu diesem Zweck sollte die Kenntnis des Verbreitungsmusters bei Dornhai verbessert werden, um unbeabsichtigte Fänge dieser Art zu vermeiden, insbesondere in Gebieten, in denen ausgewachsene weibliche Tiere verbreitet sind. Erklärung der Kommission zur Ausnahme von Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung im Rahmen des Kabeljau-Plans – Zur Aufwandssteuerung Ist eine Gruppe von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung im Rahmen des Kabeljau-Plans (Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates) ausgenommen worden, so wird der Fischereiaufwand dieser Gruppe in dem Bezugszeitraum von dem dem Ausgangswert entsprechenden Aufwand in Abzug gebracht. Das genaue Verfahren für die Ausnahme der Gruppe von Fischereifahrzeugen, einschließlich der Fälle, in denen das Follow-up auf einer Flottenüberwachung beruht, ist im Rahmen der Durchführungsverordnung der Kommission zu regeln. Dies schließt auch die Folgen einer Wiedereingliederung einer Gruppe von Fischereifahrzeugen in die Aufwandsregelung ein. Insbesondere wird bei der Berechnung des dem Ausgangswert entsprechenden Aufwands, der für die gesamte Gruppe von Fischereifahrzeugen wieder aufzunehmen ist, den jährlichen Aufwandsanpassungen Rechnung getragen, die seit Festlegung des Ausgangswerts stattgefunden haben.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
JANUAR 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung des Rates und der Kommission zur Korrektur des Ausgangswerts nach Anhang IIa Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Ende 2009 bereitgestellten zusätzlichen Daten für die Berechnung des Ausgangswerts für einige Mitgliedstaaten vom STECF noch bewertet werden müssen und es möglicherweise erforderlich sein wird, die Ausgangswerte für diese Mitgliedstaaten 2010 anhand dieser Bewertung zu revidieren. Erklärung der Kommission zur Aufwandsübertragung nach dem Kabeljau-Plan im Fall struktureller Änderungen in einem Flottensegment Ein Mitgliedstaat kann Fischereiaufwand von einer Fanggerätegruppe auf eine andere übertragen, wenn er die Kommission zuvor über die Fänge je Einheit Fischereiaufwand für die betreffenden Fanggerätegruppen informiert hat. Die Berechnung der Übertragung sollte auf diese Information gestützt werden. Die Mitgliedstaaten können bei der Übertragung von Fischereiaufwand auch technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Kabeljaufängen Rechnung tragen, so dass der immer noch umfangreichere Fang je Einheit Fischereiaufwand in der Fanggerätegruppe, auf die übertragen wird, ausgeglichen wird. Die Kommission akzeptiert, dass die Übertragung von Fischereiaufwand bei Flottensegmenten, die strukturelle Änderungen bei ihren Fangtätigkeiten erfahren habe, eine dauerhafte Maßnahme werden kann. Nach Erhalt der Fangdaten wird die Kommission dann bereit sein, eine entsprechende Anpassung der Aufwandszuweisung vorzuschlagen. Erklärung der Kommission zur Aufwandssteuerung nach dem Plan für südlichen Seehecht und Kaisergranat Die Kommission stellt fest, dass der Wiederauffüllungsplan für südlichen Seehecht und Kaisergranat 2010 überprüft wird. Sie ist einverstanden, dass bei dieser Überprüfung dem Beitrag aller Fanggerätearten zur fischereilichen Sterblichkeit bei südlichem Seehecht und verwandten Arten Rechnung getragen wird. Erklärung des Rates und der Kommission zu Anhang VIII (Lizenzen für venezolanische Schiffe) Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, seit 1977 ununterbrochen Zugang zu den Gewässern von Französisch-Guayana haben, wobei dafür unter anderem die Bedingung gilt, dass sie den überwiegenden Teil ihrer Fänge in Französisch-Guayana anlanden. Der Rat und die Kommission nehmen ferner zur Kenntnis, dass Drittlandsschiffe vorbehaltlich der Verordnung 1006/2008 des Rates über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/9 in EU-Gewässern fischen dürfen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
JANUAR 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Der Rat und die Kommission wissen um die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Anlandungen venezolanischer Schiffe in den Häfen von Französisch-Guayana. Der Rat und die Kommission sind somit übereinstimmend der Auffassung, dass eine abrupte Unterbrechung dieser Tätigkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt erhebliche Auswirkungen hätte. Sie sind daher bereit, eine vorübergehende Weiterführung dieser Tätigkeiten zu akzeptieren. Frankreich und die Kommission werden die erforderlichen Schritte unternehmen, um bis zum 31. Dezember 2010 Abhilfe zu schaffen. Die Lizenzen für die venezolanischen Schiffe werden über diesen Zeitpunkt hinaus nicht verlängert, es sei denn, die Situation hat sich bis dahin geklärt. Erklärung der Kommission zu Rotem Thun (ICCAT) Infolge der erheblichen Kürzung der TAC für Roten Thun in der EU, die im Rahmen der ICCAT vereinbart wurde, wird die Kommission gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedstaaten bewerten, wie die Finanzierungsinstrumente am besten und gezielt dafür eingesetzt werden können, die sozioökonomischen Auswirkungen einer solchen Kürzung aufzufangen. Erklärung des Rates und der Kommission zu Sardellen im Golf von Biscaya Der Rat und die Kommission sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Sardellenfischerei zusätzlich zu den in der neuen Kontrollverordnung vorgesehenen Maßnahmen spezifische Kontrollmaßnahmen erfordert. Zu diesem Zweck kommen Spanien und Frankreich in Erwartung der Annahme des Mehrjahresplans für Sardellen im Golf von Biscaya und des Kontroll- und Inspektionsprogramms für die Sardellenfischerei überein, 2010 folgende zusätzliche Kontrollmaßnahmen durchzuführen: 1. Kontrollaufgaben auf See Überprüfung der an Bord behaltenen Mengen von Sardellen im Vergleich zu den im Logbuch eingetragenen Mengen und der Einhaltung der Toleranzspanne; umfassende Ausrüstung der Flotte mit dem Schiffsortungssystem VMS und Sicherstellung des ununterbrochenen Funktionierens sowie Vermeidung von Manipulationen des VMS. 2. Kontrollaufgaben an Land Kontrolle von mindestens 20% der Anlandungen; vorherige Anmeldung der Anlandung einschließlich genauer Angaben zu den an Bord befindlichen Fängen; Logbucheintrag und Anlandeerklärung einschließlich Registrierung des Fischereiaufwands; tatsächliche Mengen des an Bord befindlichen Fisches, Gewicht der Sardellen und der sonstigen angelandeten Arten sowie Einhaltung der Toleranzspanne; Einhaltung der Verfahren für das Abschalten der VMS-Geräte. 3. Kontrollaufgaben betreffend Beförderung und Vermarktung Überprüfung der einschlägigen Begleitdokumente und Vergleich mit den tatsächlich beförderten Mengen; Einhaltung der Vorschriften für die Kennzeichnung und die Mindestgröße der Fische.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
JANUAR 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung des Rates und der Kommission zu Sardellen VIII Der Rat und die Kommission haben aufgrund ermutigender Daten, die sich auf die Ergebnisse der Untersuchung "Juvena 2009" stützen, wonach zunächst eine starke Rekrutierung zu erwarten ist, die 2010 zu einer erheblichen Wiederauffüllung des Bestands führen könnte, der vorübergehenden Wiedereröffnung der Sardellenfischerei im Golf von Biscaya ausnahmsweise zugestimmt. Sie sind ferner übereinstimmend der Auffassung, dass diese Zustimmung davon abhängig ist, dass der STECF die vorgenannten Ergebnisse unter Rückgriff auf sämtliche vorliegenden wissenschaftlichen Daten, insbesondere die Ergebnisse der Frühjahrsuntersuchung 2010 und möglichst umfassende, im Zuge der Fischereitätigkeit eingeholte Fangdaten sorgfältig validiert. Sollte aus der wissenschaftlichen Analyse hervorgehen, dass die Erholung des Bestands nicht bestätigt werden kann, sind der Rat und die Kommission übereinstimmend der Ansicht, dass die TAC gemäß dem vorgeschlagenen Mehrjahresplan für diesen Bestand gekürzt werden sollte. Gemeinsame Erklärung des Vereinigten Königreichs und Irlands zu den Haager Präferenzen Das Vereinigte Königreich und Irland sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbebezweigen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr. 170/83 und Nr. 3760/92 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 2371/2002 des Rates wurde es nochmals bestätigt. Erklärung Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Deutschlands und der Niederlande zu den Haager Präferenzen Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Frankreich vertritt die Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
JANUAR 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Portugals zu Svalbard-Kabeljau Aufgrund der Auslegung der Höhe der Kabeljauquote im Svalbard für das Jahr 2009 durch Norwegen konnten mehrere portugiesische Schiffe ihre Quote für 2009 nicht voll ausschöpfen; bis heute ist keine Lösung gefunden worden, um die betroffenen Schiffe für ihren schweren finanziellen Verlust zu entschädigen. Portugal war vom Ministerrat im Dezember 2008 eine Fangquote in den Svalbard-Gewässern in der entsprechenden Höhe zugeteilt worden. Deshalb sollte die Kommission für eine annehmbare Lösung sorgen, entweder indem die relative Stabilität für 2009 neu ausgerichtet wird, oder indem die portugiesischen Schiffe im Rahmen der bilateralen Beziehungen mit Norwegen ermächtigt werden, den für 2009 noch verbleibenden Teil der portugiesischen Quote in den Svalbard-Gewässern im Jahr 2010 zu fangen. Erklärung Griechenlands zu Rotem Thun Die griechische Delegation möchte darauf hinweisen, dass die drastische Herabsetzung der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) für Roten Thun, die auf der ICCAT-Jahrestagung beschlossen wurde, schwerwiegende sozio-ökonomische Auswirkungen zur Folge haben wird. Diesen Auswirkungen sollte die Europäische Kommission durch neue finanzielle Stützungsmaßnahmen für die betroffenen Fischer entgegenwirken, wenn sie die neuen ICCAT-Empfehlungen 2010 umsetzt. Darüber hinaus möchte Griechenland erneut auf seinen Antrag aus dem Jahr 1999 auf Überprüfung der Statistiken in Bezug auf Roten Thun anhand überarbeiteter ICCAT-Daten verweisen. Dieser Standpunkt ist vom Rat in einer Erklärung im Dezember 1999 anerkannt worden, hatte jedoch keine praktischen Konsequenzen. Eine Überprüfung auf der Grundlage historischer Daten würde eine gerechtere Berechnung der Aufteilung der Gemeinschaftsquote für Roten Thun auf die Mitgliedstaaten ermöglichen.			
Schriftliches Verfahren vom 28. Januar 2010 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (Text von Bedeutung für den EWR)	Dok. 5720/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL: dagegen DK, BE, ES, UK: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
JANUAR 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärungen der Mitgliedstaaten Bei der Durchführung dieser Verordnung werden sich Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Irland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Finnland, Slowenien und Schweden darum bemühen, dass die Marktteilnehmer den Anforderungen dieser Verordnung besser nachkommen können, und dabei der Lage kleiner und mittlerer Unternehmen/Marktteilnehmer in besonderer Weise Rechnung tragen. Erklärungen der Kommission Im Zusammenhang mit den Artikeln 12 und 18 sagt die Kommission zu, eine Bewertung darüber vorzulegen, wie sich die Lage bei den Erzeugnissen nach Kapitel 49 des EU-Zollkodex wirtschaftlich und handelspolitisch in der EU zurzeit darstellt, und aufgrund dieser Bewertung zu prüfen, ob diese Erzeugnisse in das Verzeichnis im Anhang zu dieser Verordnung aufgenommen werden können. Die Kommission wird sich ferner darum bemühen, dass die Marktteilnehmer den Anforderungen dieser Verordnung besser nachkommen können, und dabei der Lage kleiner und mittlerer Unternehmen/Marktteilnehmer in besonderer Weise Rechnung tragen. Die Kommission begrüßt die Einigung, die der Rat über die Verordnung betreffend das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen erzielt hat. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission Kenntnis von dem neuen Erwägungsgrund 24 über die Konsultation von Sachverständigen in der Vorbereitungsphase delegierter Rechtsakte. Nach Ansicht der Kommission können Sachverständigengruppen keine förmliche institutionelle Rolle übernehmen. Daher können in die Basisrechtsakte keine Bestimmungen über die Beteiligung von Sachverständigen an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte aufgenommen werden. In dieser Hinsicht verweist die Kommission auf ihre Mitteilung vom 9. Dezember 2009. Um eine zügige Abwicklung des Gesetzgebungsverfahrens und eine rasche Verabschiedung dieser Verordnung zu ermöglichen, wird die Kommission sich nicht gegen den gemeinsamen Standpunkt des Rates aussprechen, da der erzielte Kompromiss in der Sache insgesamt den Zielen des Vorschlags gerecht wird. Die Kommission behält sich das Recht vor, in zweiter Lesung auf den oben genannten Erwägungsgrund zurückzukommen, wobei sie auch dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zu diesem Dossier Rechnung tragen wird.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE JANUAR 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2990. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 19. Januar 2010 in Brüssel Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission über das griechische öffentliche Defizit und die griechischen Statistiken über den öffentlichen Schuldenstand Dok. 5530/10 2010/39/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 19. Januar 2010 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, eine von den Artikeln 168, 193 und 250 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Maßnahme anzuwenden Dok. 17429/09 + COR 1 (de) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2010 des Rates vom 19. Januar 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Dok. 17800/09 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 77/2010 des Rates vom 19. Januar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China Dok. 17777/09 Schriftliches Verfahren vom 22. Januar 2010 2010/41/EU, Euratom: Beschluss des Rates – im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten der Kommission – zur Annahme der Liste der anderen Persönlichkeiten, die der Rat als Mitglieder der Kommission vorschlägt, und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2009/903/EU des Rates Dok. 5542/10	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE JANUAR 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2991. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 25. Januar 2010 in Brüssel 2010/50/EU: Beschluss des Rates vom 25. Januar 2010 zur Änderung von Anlage 2 Liste A der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, betreffend die Visavorschriften für Inhaber von Diplomatenpässen aus Saudi-Arabien Dok. 17584/1/09 REV 1 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm "Jugend in Aktion" und am Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007-2013) Dok. 13104/2/09 REV 2 + REV 2 COR 1 Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union zu dem Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) Dok. 5231/10 + COR 1 + REV 1 (hu) 2992. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 25. Januar 2010 in Brüssel Beschluss des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 2009/472/EG und über Folgemaßnahmen zu dem Konsultationsverfahren mit der Islamischen Republik Mauretanien gemäß Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens Dok. 5012/10	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE JANUAR 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2009 des Rechnungshofs Dok. 5360/10	
Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina: Operation ALTHEA Dok. 5507/2/10 REV 2	
Schlussfolgerungen des Rates zur Ausbildungsmission in Somalia Dok. 5627/1/10 REV 1	
Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen Dok. 5727/10	